

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015 und Nr. 37/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lit. d entfällt das Wort „jeweils“ sowie die Wortfolge „durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden und“ und wird nach dem Ausdruck „Abs. 2“ der Ausdruck „lit. a“ eingefügt.

2. Der § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) EU-/EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige (einschließlich ihrer Familienangehörigen), denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes oder während eines darüber hinausgehenden Zeitraums der Arbeitsuche, sofern sie nicht bereits zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind; weiters EU-/EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, soweit sie durch den Bezug der Mindestsicherung ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;“

3. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, ist das Vermögen überhaupt nicht zu berücksichtigen.“

4. Im § 25 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) 50 % des Beitrages der Gemeinden nach Abs. 1 sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem prozentualen Anteil aufzuteilen, den die einzelne Gemeinde an der Summe der von allen Gemeinden geleisteten Beiträgen innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren, der mit dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahr endet, durchschnittlich pro Jahr als Beitrag geleistet hat, soweit die Aufteilung nicht in Form von Einzelfallbeiträgen (Abs. 3) zu erfolgen hat.“

5. Der § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) 50 % des Beitrages der Gemeinden nach Abs. 1 sind auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft aufzuteilen, soweit die Aufteilung nicht in Form von Einzelfallbeiträgen (Abs. 3) zu erfolgen hat. Die Finanzkraft ist unter Heranziehung der Beträge des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen. Folgende Beträge nach lit. a bis e sind zusammenzuzählen:

- a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Abzug der Bedarfszuweisungen, jedoch vor Abzug der Landesumlage;
- b) 100 % der Ertragsanteile an der Spielbankabgabe;
- c) Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 unter Zugrundelegung eines Hebelsatzes von 500 %;
- d) 100 % des Aufkommens an Kommunalsteuer;
- e) Beträge, welche die Gemeinde von anderen Gemeinden aufgrund von Betriebsansiedelungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen erhält; die Zahlungen bedürfen einer schriftlichen Grundlage, aus der die Höhe und der Zweck hervorgehen.

Von den Beträgen nach lit. a bis e sind Beträge im Sinne der lit. e, welche die Gemeinde zugunsten anderer Gemeinden entrichtet, abzuziehen.“

6. Im § 25 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für das Beitragsjahr 2018 sind die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die Ertragsanteile, die die Stadt Dornbirn als Ausgleich für den Entfall der Selbstträgerschaft für das Krankenhaus der Stadt Dornbirn erhält, nicht zu den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gehören;
- b) der von der Gemeinde zum Pflegegeld geleistete Beitrag von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzuziehen ist.“

7. Im § 25 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „(Abs. 2 und 3)“ durch den Ausdruck „(Abs. 1a bis 3)“ ersetzt.

8. Nach dem § 46 wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

- (1) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1a bis 2a in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 sind erstmalig für das Beitragsjahr 2018 anzuwenden.
- (3) § 25 Abs. 2a in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Neuberechnung des Finanzkraftschlüssels:

Zu den Kosten des Sozialfonds müssen das Land und die Gemeinden jährlich einen Beitrag leisten (Land: 60 %; Gemeinden: 40 %). Der Beitrag der Gemeinden ist auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft aufzuteilen, soweit die Aufteilung nicht in Form von Einzelbeiträgen zu erfolgen hat.

Das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, am 1. Jänner 2017, mit welchem die Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden vereinfacht wurde, sowie der Abschluss des Gemeinde-Finanzpaketes 2017, welches am 1. Jänner 2018 in Kraft tritt, machen eine neue Berechnung der Finanzkraft und damit der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge zum Sozialfondsabgang erforderlich.

1.2. Verbot des Pflegeregresses:

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, wurde im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Verfassungsbestimmung das Verbot des Pflegeregresses normiert. Dementsprechend ist ab dem 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig, weshalb die landesgesetzlichen Bestimmungen im Mindestsicherungsgesetz entsprechend anzupassen sind.

1.3. Weitere Änderungen:

Im Hinblick auf den in § 3 geregelten Personenkreis und Umfang der Mindestsicherung bzw. die Ausnahmeregelungen davon wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

2. Kompetenzen:

Die Aufteilung der Beiträge der Gemeinden zu den Kosten des Sozialfonds auf die einzelnen Gemeinden ist Landessache.

Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Verbot des Pflegeregresses sind dem Kompetenztatbestand des Armenwesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuberechnung des Finanzkraftschlüssels hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Beitrag des Landes. Auch der Beitrag der Gemeinden insgesamt zum Sozialfonds bleibt unverändert; es ändert sich jedoch die Aufteilung des Gemeindebeitrages auf die einzelnen Gemeinden.

Zur Abdeckung der Einnahmen, die dem Land durch das Verbot des Pflegeregresses nach § 330a ASVG entgehen, sind den Ländern vom Bundesminister für Finanzen jährlich 100 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zuzuweisen (§ 330b ASVG). Es ist zu erwarten, dass die Folgekosten erheblich höher sind; der Kostenersatz soll in Verhandlungen mit dem Bund geklärt werden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 lit. d und § 3 Abs. 2 lit. a):

Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG sieht vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat (u.a.) nicht verpflichtet ist, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums der Arbeitssuche einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren. Von dieser Ausschlussmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die vorgenommenen Änderungen betreffend den in § 3 geregelten Personenkreis und Umfang der Mindestsicherung stellen jedoch keine inhaltliche Änderung zur bisherigen Regelung dar, sondern wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit lediglich eine sprachliche Klarstellung insbesondere der Ausnahmebestimmungen vorgenommen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 3):

Die mit 1. Jänner 2018 in Kraft tretende Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG sieht vor, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenkenehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist.

In Übereinstimmung mit den Änderungen des SV-ZG, BGBl. I Nr. 125/2017, wird klargestellt, dass das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen untergebrachten Personen, die Mindestsicherung beziehen, bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit bzw. bei der Bemessung der Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden darf.

Zu Z. 4 (§ 25 Abs. 1a):

Um allfällige Änderungen der Höhe der Beiträge abzufedern, die sich aus den Änderungen bei der Berechnung der Finanzkraft für einige Gemeinden ergeben können, soll die Hälfte des Gemeindebeitrages abhängig vom zehnjährigen Beitragsdurchschnitt geleistet werden.

Zu Z. 5 (§ 25 Abs. 2):

Die zweite Hälfte des Gemeindebeitrages bemisst sich am geänderten Finanzkraftschlüssel. Die Änderungen beruhen auf einer einvernehmlichen Regelung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband.

Lit. a soll an die Bestimmungen des FAG 2017 angepasst werden, welches keine Beiträge der Gemeinden zu den Kosten des Landespflegegeldes mehr enthält.

Die Beträge nach lit. b bis e bleiben bei der Berechnung der Finanzkraft unverändert.

Die zu den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gehörenden Ertragsanteile nach der bisherigen lit. f sollen ab dem Beitragsjahr 2018 bei der Berechnung der Finanzkraft nicht mehr abgezogen werden, weshalb diese Bestimmung zu entfallen hat.

Die bisher in lit. g enthaltene Bestimmung, wonach ein bestimmter Prozentsatz jener Ertragsanteile, die eine Gemeinde nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erhält, von der berechneten Finanzkraft wieder abzuziehen ist, soll mit der vorliegenden Novelle entfallen. Abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde hat dies eine höhere oder geringere Finanzkraft und somit einen höheren oder geringeren Beitrag der einzelnen Gemeinde zur Folge.

Der bisher in lit. h enthaltene Abzug bleibt unverändert.

Zu Z. 6 (§ 25 Abs. 2a):

Für das Beitragsjahr 2018 ist die Finanzkraft unter Heranziehung der Beträge des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen (§ 25 Abs. 2 zweiter Satz). Da der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 durch das Finanzausgleichsgesetz 2008 geregelt wurde, sind die in den lit. a und b enthaltenen Ausnahmen für das Beitragsjahr 2018 zu berücksichtigen. Auf die Außerkrafttretensbestimmung des § 47 Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu Z. 7 (§ 25 Abs. 5):

Der Verweis auf die Beitragsanteile der Gemeinden wird an die neue Regelung angepasst.

Zu Z. 8 (§ 47):

Der Abs. 1 normiert, dass die Anpassung im Zusammenhang mit dem Verbot des Vermögenszugriffs gemäß § 8 Abs. 3 in Übereinstimmung mit der korrespondierenden Verfassungsbestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Für die Vorgangsweise in Fällen, bei denen eine Berücksichtigung des Vermögens vor dem 1. Jänner 2018 stattgefunden hat, sind die einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG sowie allfällige bundesgesetzliche Übergangsregelungen maßgebend.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Gemeindebeiträge erstmalig für das Beitragsjahr 2018 nach den geänderten Bestimmungen zu berechnen sind.

Da die in § 25 Abs. 2a normierten Ausnahmen nur für das Beitragsjahr 2018 zur Anwendung gelangen, soll diese Bestimmung am 31. Dezember 2019 außer Kraft treten (Abs. 3).